

Abhandlungen

Rechtsfragen des Vorrangs und der Anwendbarkeit von EWR-Recht in Liechtenstein

Peter Bussjäger

1. Einleitende Bemerkungen

Liechtenstein ist nunmehr seit über 10 Jahren Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Der EWR schafft eine eigene Rechtsordnung, der die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der einen Seite sowie Island, Liechtenstein und Norwegen auf der anderen Seite angehören. In diesem Rechtsraum gilt jenes Gemeinschaftsrecht, das im «*acquis communautaire*» des EWR-Abkommens (EWRA) enthalten ist sowie jenes EU-Recht, das im Wege der Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses über die Anhänge des EWRA sowie der anschliessenden innerstaatlichen Genehmigungsakte in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen, ebenfalls zu EWR-Recht wird.¹

Damit ist neben der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Durchsetzung des primären EWR-Rechts, wie es im Hauptabkommen und den dazugehörigen Protokollen enthalten ist, gem Art 7 EWRA auch jene zur Durchsetzung der in den Anhängen zum EWR-Abkommen aufgelisteten Rechtsakte bzw. der Rechtsakte, auf die in den Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird, verbunden. Dabei handelt es sich entsprechend dem Art 7 EWRA um Rechtsakte, die einer Verordnung entsprechen und als unmittelbar anwendbares Recht nationales liechtensteinisches Recht verdrängen, oder solches, das in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden muss, wie dies bei Richtlinien zu handhaben ist. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass nach längst gefestigter und vor dem nach Art 6 EWRA massgeblichen Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens² ergangener Rechtsprechung in der Europäischen Union neben den Verordnungen auch das primäre Gemeinschaftsrecht sowie unter bestimmten Voraussetzungen, auf die noch näher einzugehen ist, auch die Richtlinien unmittelbar anwendbar sein können.³

Die Frage der Anwendung von EWR-Recht bereitet in der Praxis wie in anderen Mitgliedstaaten dieses Rechtsraumes immer wieder Probleme. Nicht selten kommt es

vor, dass nationales Recht EWR-rechtlichen Umsetzungsverpflichtungen unzureichend Rechnung trägt oder gar explizit entgegensteht. In diesen Fällen stellt sich die Frage der unmittelbaren Anwendung des massgeblichen EWR-Rechts. Hinsichtlich des EWR-Abkommens selbst wurde diese Frage in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes⁴ sowie von der Literatur allgemein bejaht⁵. Für Verordnungen war dies – nicht zuletzt auf Grund der klaren Regelung in Art 7 EWRA – im Grundsatz niemals strittig.

Was die unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien betrifft, so äusserte sich, worauf noch in den Ausführungen unter 2.c) näher einzugehen ist, die Literatur im Grundsatz bisher ebenfalls überwiegend zustimmend. In der Judikatur gibt es nunmehr mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 2006 erstmals eine Entscheidung eines liechtensteinischen Höchstgerichtes, die eine Richtlinie trotz entgegen stehenden nationalen Rechts unmittelbar anwendet.⁶ Die Entscheidung ist nicht zuletzt deshalb von Interesse, weil zuletzt von Wille eine unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien bei entgegen stehendem nationalem Recht mit der Begründung abgelehnt wurde, dass dadurch das Verwerfungsmonopol des Staatsgerichtshofes umgangen wird.⁷ Der vorliegende Beitrag wird sich mit den verschiedenen Dimensionen der unmittelbaren Anwendbarkeit von EWR-Recht näher auseinander setzen und dabei insbesondere auch auf das von Wille angesprochene Problem eingehen. Zuvor sollen allerdings noch einige grundlegende Fragen abgehandelt werden.

2. Das Verhältnis von EWR-Recht zu liechtensteinischem Recht

a) *Monistische oder dualistische Auffassung zum Verhältnis zwischen nationalem Recht und Völkerrecht?*

Die Frage, ob EWR-Recht unmittelbar anwendbar sein kann, ist wesentlich davon abhängig, welche Auffassung zum Verhältnis zwischen liechtensteinischem Recht und Völkerrecht besteht. Nach der monistischen Auffassung ist das Völkerrecht ein Bestandteil des nationalen Rechts. Nach der dualistischen Konzeption handelt es sich um zwei getrennte Rechtsordnungen. Im ersteren Fall ist das Völkerrecht unmittelbar anwendbar, im letzteren Fall bedarf es regelmässig einer nationalen Umsetzung.

In der Vergangenheit war die Anwendung der monistischen Theorie von Judikatur und Lehre auf das Verhältnis von liechtensteinischem Recht zu Völkerrecht un-

¹ Dazu Wille, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: Bruha/Pallinger/Quaderer (Hrsg), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven, 2006, 111 ff.

² Dies war der 2. Mai 1992.

³ Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind alle Normen des Gemeinschaftsrechts, die «rechtlich vollkommen», dh ohne jede weitere Konkretisierung anwendbar, und unbedingt sind, die in einer Handlungs- oder Unterlassungspflicht für die Mitgliedstaaten bestehen, die keine weiteren Vollzugsmassnahmen erfordert, und die den Mitgliedstaaten keinen Ermessensspielraum lassen, für ihre Adressaten einschliesslich Individuen unmittelbar wirksam (vgl Streinz, Europarecht⁵, 2001, 129).

⁴ Der StGH hat schon in seinem Gutachten vom 11. Dezember 1995 (StGH 1995/14, LES 3/1996, 122) ausgeführt, dass dem EWR-Recht vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an als Völkerrecht innerstaatlich Wirksamkeit entfalte. Das EWR-Recht sei insofern unmittelbar auf die Individuen und Wirtschaftsunternehmen anwendbar (self-executing).

⁵ Wille, EWR-Abkommen, 114 ff.

⁶ VGH 2005/94 = LES 2006/3, 300.

⁷ Wille, EWR-Abkommen, 129 f.

bestritten.⁸ Seit der Verfassungsrevision LGBL. 2003/186 sind verschiedentlich Zweifel angemeldet worden.⁹ Der neue Art 104 Abs 2 LV sieht nämlich vor, dass auch Staatsverträge auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden können. Durch diese neue Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofes hat der Verfassungsgesetzgeber den Staatsverträgen zwangsläufig nur Unterverfassungsrang eingeräumt.¹⁰ Daraus auf einen Abschied von der monistischen Theorie zu schliessen wäre jedoch aus folgenden Gründen verfehlt:

Der Umstand, dass den Staatsverträgen im Stufenbau der Rechtsordnung nur ein Rang unterhalb des Verfassungsrechts zukommt, bedeutet nicht, dass diese nicht trotzdem Teil der liechtensteinischen Rechtsordnung wären. Über eine ganz ähnliche Prüfungskompetenz verfügt nämlich auch der österreichische Verfassungsgerichtshof, ohne dass auch dort die monistische Theorie in Zweifel stünde.¹¹

Vielmehr ist mit dem StGH davon auszugehen, dass staatsvertraglich gewährleistete Rechte weiterhin vor dem StGH eingeklagt werden können und durch die Verfassungsrevision des Jahres 2003 der materiell verfassungsändernde bzw. – ergänzende Charakter des EWR-Abkommens nicht aufgehoben wurde.¹² Weiterhin können – gestützt auf Art 15 Abs 1 StGHG – auch staatsvertraglich garantierte Rechte vor dem StGH eingeklagt werden.¹³

Wenn sich sohin aus der Verfassungsrevision 2003 keine Abkehr von der monistischen Theorie ergibt, bleibt somit die Frage zu klären, welche Folgerungen daraus resultieren.

b) Das EWR-Recht als Teil der liechtensteinischen Rechtsordnung

In der monistischen Theorie ist das Völkerrecht Bestandteil des nationalen Rechts. EWR-Recht ist Staatsvertragsrecht und somit Völkerrecht. Dies gilt auch für die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung der Anhänge des EWR-Abkommens.¹⁴

Diese monistische Sichtweise hat die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in ihrer Entscheidung vom 22. Oktober 1997, VBI 1997/85, ausdrücklich dargelegt und dem EWR-Abkommen zumindest übergesetzlichen Rang eingeräumt. Ob ihm – nach damaliger Verfassungsrechtslage – Verfassungsrang oder gar Überverfassungsrang zukomme, wurde in dieser Entscheidung offen gelassen.

Der Staatsgerichtshof hielt in seinem Urteil vom 3. Mai 1999, StGH 1998/61¹⁵, fest, dass dem EWR-Abkommen grundsätzlich der Vorrang vor dem Landesrecht zukomme. Der Vorrang finde nur dort seine Grenze, wo Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung berührt seien. Damit hat der StGH in Orientierung an die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts sowohl im «Solange I-Beschluss» vom 29.05.1974¹⁶ als auch im «Solange II-Beschluss» vom 22.10.1986¹⁷ und vor allem auch im Maastricht-Urteil vom 12.10.1993¹⁸ einen Weg beschritten, auf dem sich im Grundsatz auch die mittlerweile wohl herrschende österreichische Lehre zum EU-Recht bewegt: Dort wird die Lehre von den Integrationsbeschränkungen vertreten, wonach durch die Gesamtänderung des B-VG anlässlich des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union nur eine solche Weiterentwicklung des EU-Rechts (und nur eine solche stärkere Integration) verfassungsrechtlich abgesegnet wurde, die sich in diesem «Rahmen» hält.¹⁹

Im Stufenbau der Rechtsordnung müsste dem EWR-Recht nunmehr entsprechend den Darlegungen unter a) ein Rang unterhalb des Verfassungsrechts zukommen. Allerdings judiziert der StGH weiterhin, dass «auch andere Grundrechte, welche auf Staatsvertragsrecht beruhen, direkt als verfassungsmässige Rechte im Sinne des Art 15 Abs 1 StGHG vor dem Staatsgerichtshof geltend gemacht werden sollen.»²⁰ Ihre dogmatische Rechtfertigung findet diese Judikatur in der Tatsache, dass dem vor der Verfassungsrevision abgeschlossenen und ratifizierten Staatsvertrag materiell verfassungsändernder Charakter zubilligt wurde.²¹ Damit stellt sich die Frage, ob der Staatsvertrag mit der Verfassungsrevision in der Normenhierarchie hinabgestuft wurde.²² Meines Erachtens ist dies zu verneinen: Es besteht kein Grund, anzunehmen, dass ein einmal abgeschlossener Staatsvertrag, dessen Bestimmungen verfassungsändernd waren und im Bewusstsein dessen auch genehmigt wurde, durch die Regelung rückwirkend dieses Ranges beraubt würde.²³ Dies würde nicht nur die Vertragstreue Liechtensteins in Zweifel stellen, sondern auch nachträglich die Frage der Verfassungskonformität bestimmter Regelungen des EWR eröffnen. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass solche Konsequenzen vom Verfassungsgesetzgeber gewollt waren.

Mit der Einordnung des Völkerrechts in den Stufenbau der Rechtsordnung ist nicht zwangsläufig verbunden, dass es wie eine nationale Rechtsvorschrift, also ein Gesetz oder eine Verordnung, unmittelbar anwendbar ist. Dazu bedarf es einer konkreten Anordnung, wie etwa in Art 9 Abs 1 der österreichischen Bundesverfassung, wonach die allgemeinen Regeln des Völkerrechts als Be-

⁸ Vgl etwa *Becker*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, 2003, 106; *Bruha/Ritter*, Kleinstaat und Europäische Integration. Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess und in der Welthandelsordnung, in: Archiv des Völkerrechts 1998/2, 166 f; *Nuener*, Staatshaftung nach Europarecht, in: Jus & News 1997/2, 181; zu Judikatur siehe StGH 1972/1, 1975/1, 1975/3, 1977/4, 1995/14; siehe auch das Urteil des Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 22. Oktober 1997, VBI 1997/85.

⁹ So *Winkler*, Die Prüfung von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof II, in: Jus&News 2004/2, 184.

¹⁰ Vgl *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein, 2003, 326 f.

¹¹ Vgl dazu etwa *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁹, 2000, 101.

¹² StGH 29.11.2004, 2004/45.

¹³ StGH 2004/45.

¹⁴ *Wille*, EWR-Abkommen, 113.

¹⁵ LES 2001/3, 130.

¹⁶ BVerfGE 37, 271; *Becker*, Völkerrecht und Landesrecht, 167 f, mit weiteren Nachweisen.

¹⁷ BVerfGE 73, 339; *Bussjäger*, Jenseits des Politischen, 2002, 69, mit weiteren Nachweisen.

¹⁸ BVerfGE 89, 155.

¹⁹ Siehe dazu näher *Bussjäger*, Jenseits des Politischen, 70, mit weiteren Nachweisen.

²⁰ StGH 2004/45; siehe dazu auch *Wille*, Abkommen, 120.

²¹ *Wille*, Abkommen, 122; StGH 1996/34 = LES 1998/3, 80, StGH 1998/3 = LES 1999/3, 171.

²² Siehe dazu auch *Wille*, Abkommen, 124.

²³ In diesem Sinne ist wohl auch *Winkler*, Verfassungsreform, 326 f, zu verstehen.

standteile des Bundesrechtes gelten. In Liechtenstein wird dagegen von einem System der automatischen Adoption des Völkerrechts ausgegangen, der als ein Grundsatz des ungeschriebenen Verfassungsrechts anerkannt wird.²⁴ Dies gilt auch hinsichtlich von Staatsverträgen,²⁵ was zur Folge hat, dass diese unmittelbar anwendbar sein und dem nationalen Recht vorgehen können.²⁶ Die Frage ist, ob dies auch hinsichtlich des EWR-Abkommens und insbesondere des auf Grund des EWR-Abkommens zum Bestandteil der liechtensteinischen Rechtsordnung gewordenen, in den EWR übergeleiteten EU-Rechts der Fall ist.

c) Folgerung: Unmittelbare Anwendbarkeit und Vorrang von EWR-Recht

Der Staatsgerichtshof hat in seinem Gutachten vom 11. Dezember 1995 über das Verhältnis des EWR-Rechts zum Landesrecht ausgeführt: «Dem EWR-Recht kommt – wie dem Völkerrecht im allgemeinen – im Fürstentum Liechtenstein direkte Geltung (Durchgriffswirkung) zu, dh, es entfaltet ohne besonderen nationalen Transformationsakt vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an als Völkerrecht innerstaatliche Wirksamkeit. Das EWR-Recht ist insofern unmittelbar auf die Individuen und Wirtschaftsunternehmen anwendbar («self-executing»), als es sein Sinn ist, diesen als solchen Rechte zu gewähren und Pflichten aufzuerlegen, und die betreffenden Bestimmungen vorbehaltlos sowie klar genug gefasst sind, um von Gerichten und Verwaltungsbehörden auf konkrete Fälle angewandt werden zu können; erfordern EWR-Bestimmungen demgegenüber nach richtiger Auslegung Durchführungsmassnahmen auf dem Weg der innerstaatlichen Rechtsetzung, so sind sie nicht unmittelbar anwendbar («non self-executing»). Unmittelbar anwendbar sind insbesondere Verordnungen im Sinne von Art 7 EWRA/Art 189 Abs 2 EGV, während Richtlinien im Sinne von Art 7 EWRA/Art 189 Abs 3 EGV für die Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet sind, nur hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich sind, die Wahl der Form und der Mittel aber den innerstaatlichen Stellen überlassen ist und sie somit in der Regel einen nicht unmittelbar anwendbaren Charakter haben.»²⁷

Der Staatsgerichtshof unterscheidet somit hinsichtlich der unmittelbaren Anwendbarkeit zwischen Verordnungen und Richtlinien und folgt damit auch den innerhalb der Europäischen Union geltenden Grundsätzen. Er spricht in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich davon, dass die Richtlinien «in der Regel» nicht unmittelbar anzuwenden sind, lässt es daher offen, unter welchen Voraussetzungen eine unmittelbare Anwendbarkeit doch in Betracht kommen könnte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Begriffe «unmittelbare Anwendbarkeit» und «Vorrang» oftmals synonym verstanden werden. Tatsächlich bezeichnen die beiden Begriffe ähnliche, wenngleich nicht identische Sachverhalte: Der Begriff des «Vorrangs» verweist darauf, dass EWR-Recht (ebenso wie Gemeinschaftsrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) dem nationalen Recht in dem Sinne «vorgeht», dass es auch gegen diesem widersprechenden nationalen Recht anzuwenden ist.

²⁴ Becker, Völkerrecht und Landesrecht, 109.

²⁵ Becker, Völkerrecht und Landesrecht, 109 f.

²⁶ Becker, Völkerrecht und Landesrecht, 344 ff.

²⁷ StGH 1995/14 = LES 1996, 122.

Der Begriff der unmittelbaren Anwendbarkeit besagt dagegen «nur», dass das unmittelbar anwendbare Recht ohne weiteren nationalstaatlichen Umsetzungsakt zu vollziehen ist. Der «Vorrang» ist somit eine Eigenschaft des EWR-Rechts, der die nationale Souveränität beschränkt, seine unmittelbare Anwendbarkeit dagegen die Konsequenz aus dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts im Einzelfall.²⁸

Wie schon vom Staatsgerichtshof in StGH 1998/60 wird auch in der Literatur die Meinung vertreten, dass dem EWR-Recht (auch) Vorrangswirkung zukommt und es somit unmittelbar anwendbar sein kann:

Die Frage, ob EWR-Recht überhaupt unmittelbar anwendbar sein kann, wird von Bruba/Gey-Ritter²⁹, bejaht: Sie verweisen auf die monistische Sichtweise der liechtensteinischen Gerichte, nach der das EWR-Recht unmittelbar gilt und auch ohne weiteren staatlichen Vollzugsakt direkt anwendbar sei. Eine nähere Auseinandersetzung mit der hier gegenständlichen Frage unternehmen freilich diese Autoren nicht. In ähnlicher Weise bejahen auch Nuener³⁰ und Becker³¹ im Grundsatz die unmittelbare Anwendbarkeit des EWR-Rechts in Liechtenstein.

Ospelt³² spricht davon, dass EWR-Rechtsakte den nationalen Gesetzen und Verordnungen auf Grund ihrer Stellung in der innerstaatlichen Rechtsordnung vorgehen. Im Fall eines Normenkonflikts verlange der Primat des Völkerrechts in Liechtenstein, dass innerstaatliches Recht im Zweifel völkerrechtskonform auszulegen sei. Lasse sich auf diesem Wege der Konflikt nicht lösen, so werde dieser durch die unmittelbar anwendbare völkerrechtliche Bestimmung derogiert³³. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt Becker³⁴, dort unter Berufung auf Art 121 lit b EWRA.

Hinsichtlich von Richtlinien, die ja erst in nationales Recht umgesetzt werden müssen, also bereits auf Grund Art 7 EWRA nicht von vornherein unmittelbar anwendbar sind, geht Ospelt davon aus, dass im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (siehe dazu weiter unten) eine unmittelbare Anwendbarkeit anzunehmen ist, wenn die zur Diskussion stehende Bestimmung dem Privaten Rechtsansprüche gegenüber dem Staat verleiht, inhaltlich unbedeutend und hinreichend genau ist und die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht abgelaufen ist³⁵.

In ähnlicher Weise spricht Nagel³⁶, davon, dass dem EWR widersprechendem nationalem Recht die Anwendung zu versagen ist. Auch für ihn sind Richtlinien, die durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in

²⁸ Siehe dazu etwa Streinz, Europarecht, 70 ff.

²⁹ Bruba/Gey-Ritter, Kleinstaat und Integration. Liechtenstein im europäischen Integrationsprozess und in der Welthandelsordnung, in: Archiv des Völkerrechts 1998/2, 166 f.

³⁰ Nuener, Staatshaftung und Europarecht, 181.

³¹ Becker, Völkerrecht und Landesrecht, 335 ff.

³² Ospelt, Die Freizügigkeit freiberuflicher Tätigkeiten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und deren Auswirkungen auf das liechtensteinische Berufsrecht des Rechtsanwalts, 1999, 40

³³ Ospelt, Freizügigkeit, 43.

³⁴ Becker, Völkerrecht und Landesrecht, 353 ff.

³⁵ Ospelt, Freizügigkeit, 41.

³⁶ Nagel, Die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein auf den materiell-privatrechtlichen Verbraucherschutz, 2003, 39.

das EWR-Recht übernommen wurden und dem einzelnen subjektive Rechtsansprüche gegenüber dem Staat einräumen, unmittelbar anwendbar³⁷.

Es bleibt daher lediglich zu klären, unter welchen Voraussetzungen Richtlinien nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des EuGH unmittelbar anwendbar sein können. Dabei ist auf Art 6 EWRA Bedacht zu nehmen, wonach die Bestimmungen dieses Abkommens, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des EU-Primärrechts in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt werden müssen, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassen hat.

Die Judikatur des EuGH zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien war eine bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des EWR-Abkommens etablierte Rechtsprechung³⁸ und somit gemäss Art 6 EWRA berücksichtigen.

Die unmittelbare Anwendbarkeit einer Richtlinie kommt demnach in Betracht, wenn

- Das betreffende, dem Marktbürger zugedachte Recht sich ausreichend klar und ohne weiteres aus der gemeinschaftsrechtlichen Norm ergibt;
- Der Mitgliedstaat seine Verpflichtung verletzt hat, die gemeinschaftsrechtliche Norm umzusetzen und so dafür zu sorgen, dass der Marktbürger in den Genuss des betreffenden Rechts kommen kann.³⁹

Liegen diese Voraussetzungen vor, so haben alle Behörden der Mitgliedstaaten die unmittelbare Wirkung der betreffenden Norm zu beachten und (noch) entgegenstehendes mitgliedstaatliches Recht unangewendet zu lassen⁴⁰. Diese unmittelbare Anwendung hat somit nach eindeutiger Rechtsprechung des EuGH Vorrangwirkung gegenüber dem mitgliedstaatlichen Recht. Dies gilt auch für den Rechtskreis des EWR.

3. Konstellationen der unmittelbaren Anwendbarkeit von EWR-Recht

Angesichts des hier dargestellten Vorrangs des EWR-Rechts gilt es nun, die verschiedenen Konstellationen der unmittelbaren Anwendbarkeit seiner konkreten Bestimmungen herauszuarbeiten.

a) *Verordnungen und nationales Recht*

Diese Konstellation ist (scheinbar) der unstrittigste Fall: Die unmittelbar anwendbare Verordnung verdrängt nationales Recht. Das verdrängte Recht invalidiert allerdings nicht, es ist nicht verfassungswidrig, es wird nach der Theorie des Anwendungsvorrangs⁴¹ lediglich, ähnlich dem Fall einer so genannten konkurrierenden Gesetzge-

bung in bundesstaatlichen Systemen⁴², verdrängt und damit nicht anwendbar. Die Konkurrenz ist auf das konkret entgegenstehende liechtensteinische Recht beschränkt. Das heisst, nicht etwa ein ganzes Gesetz oder eine Verordnung, sondern eben nur die konkret der EWR-Verordnung entgegen stehende Rechtsvorschrift wird unanwendbar.

Ein besonderes Problem stellt sich nun allerdings, wenn einer Verordnung liechtensteinisches Verfassungsrecht entgegensteht. Dies ist nicht nur ein theoretisch möglicher Fall, man denke an eine Verordnung, gegen die sich Sachlichkeits- und Gleichheitsbedenken ergeben.

Wenn dem EWR-Recht generell Unterverfassungsrang zukommen würde (also nicht nur gegenüber «Prinzipien» der liechtensteinischen Verfassung), müsste dies auch für das abgeleitete EWR-Recht gelten. Die Verordnung war nämlich entweder bereits im Acquis des EWRA enthalten und damit Teil eines Staatsvertrages oder sie ist durch einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses mit Genehmigung des Landtages von Liechtenstein als Staatsvertrag zu liechtensteinischem Recht geworden.

Dem könnte entgegen gehalten werden, dass die unmittelbar anwendbare Verordnung, die entgegen stehendes liechtensteinisches Verfassungsrecht verdrängt, nicht mehr über diesen Prüfungsmassstab verfügt. Dieses Resultat wäre nun freilich höchst unbefriedigend, da es dazu führen würde, dass es einerseits solches EWR-Recht gibt, das an der Verfassung geprüft werden kann, weil es nicht unmittelbar anwendbar ist und auf anderen Seite das liechtensteinische Recht verdrängende EWR-Recht. Es wäre daher vor dem Hintergrund dieser Rechtsauffassung wohl anzunehmen, dass der gegen liechtensteinisches Verfassungsrecht verstossende Verordnung eben die Eigenschaft der Verdrängung des nationalen Rechts nicht mehr zukommen kann, das heisst, die gegen liechtensteinisches Verfassungsrecht verstossende Verordnung ist in diesem Punkt nicht unmittelbar anwendbar.⁴³

Es ist freilich, wie bereits oben gezeigt wurde, gar nicht erforderlich, sich mit dieser Frage, die in der Staatspraxis zu enormen Schwierigkeiten führen würde (die Behörden könnten in vielen Fällen nicht mit letzter Sicherheit EWR-Verordnungen anwenden, ohne nicht eine mögliche Verfassungswidrigkeit in Kauf zu nehmen, die Höchstgerichte müssten sich in vielen Fällen an den StGH wenden), näher auseinanderzusetzen: Nach der hier vertretenen Auffassung wurde nämlich der verfassungsändernde Charakter des EWRA durch die Verfassungsrevision eben nicht aufgehoben. Zu den verfassungsändernden Bestimmungen zählt die Regelung des Art 7 EWRA, wonach Verordnungen unmittelbar anzuwenden sind und das «einfache Verfassungsrecht» somit keinen Prüfungsmassstab bildet.

³⁷ Nagel, Auswirkungen, 39.

³⁸ «Becker» Rs 8/81, Slg 1982, 53; «Dori», C-91/2, Slg 1994, I-3325

³⁹ Dazu präzisierend die neuere Rechtsprechung des EuGH («Groszkrotzenburg») 11.08.1995, Rs. C-431/92.

⁴⁰ Fischer/Köck/Karollus, Europarecht, 4. Auflage, 2002, 430; siehe auch Nuener, Staatshaftung und Europarecht, 182 f.

⁴¹ Siehe Streinz, Europarecht, 74.

⁴² Vgl dazu etwa Bussjäger, Homogenität und Differenz. Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich, 2006, 98 ff.

⁴³ Auf keiner anderen argumentativen Grundlage fusst auch die in Österreich vertretene Theorie der Integrationssschranken: Wenn nach dem 1. Jänner 1995 neu geschaffenes EU-Recht den Grundprinzipien der Bundesverfassung (also dem demokratischen, rechtsstaatlichen, bundesstaatlichen und republikanischen Prinzip) nicht widersprechen darf, dann kann dieses EU-Recht die Bauprinzipien auch im Fall seiner unmittelbaren Anwendbarkeit nicht verdrängen, denn sonst wäre die in der österreichischen Literatur vielbeschworene Integrationssschranke hinfällig.

b) EWR-Recht als Gesetzesergänzendes/-vertretendes Recht

In dieser Konstellation widerspricht das unmittelbar anzuwendende EWR-Recht (hier kommt sowohl das EWRA selbst als auch unter bestimmten Konstellationen unmittelbar anwendbare Richtlinien in Betracht) keiner entgegenstehenden nationalen Norm. Es existiert allerdings beispielsweise kein Gesetz, das dieses Recht ausführt.

Unter den beschriebenen Konstellationen der unmittelbaren Anwendbarkeit wird das EWR-Recht unmittelbar anwendbar. Dies würde allerdings wie in der unter a) beschriebenen Konstellation nicht gelten, wenn EWR-Recht einfachem Verfassungsrecht widersprechen könnte. In diesem Fall hätten die zur Anwendung der verfassungswidrigen EWR-rechtlichen Norm berufenen Höchstgerichte einen Normenkontrollantrag beim StGH zu stellen. Wie schon oben unter a) dargelegt kann es jedoch zu einem solchen Konflikt mit einfachem Verfassungsrecht nicht kommen.

c) EWR-konforme Interpretation

Vorrangregeln, wie sie das EWR-Recht beansprucht, verlangen im Konfliktfall mit nationalem Recht eine Interpretation des anzuwendenden nationalen Rechts im Sinne des übergeordneten Rechts. Wie die gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation⁴⁴ in den Mitgliedstaaten der EU⁴⁵ ist auch die EWR-konforme Interpretation im Grundsatz unbestritten. Sie wird auch von den Höchstgerichten in dieser Form judiziert.⁴⁶

Eine solche EWR-konforme Interpretation ist dann noch möglich, wenn die anzuwendende nationale Rechtsvorschrift ihrem Wortlaut zufolge zwar nicht mit dem EWR-Recht konform geht, eine Interpretation im Lichte des EWR-Rechts aber mit den zur Verfügung stehenden Interpretationsmethoden noch möglich ist.

Die Grenze der EWR-konformen Interpretation ist freilich dogmatisch nicht leicht zu ziehen. Sie wird grundsätzlich nur dann zum Tragen kommen, wenn der Wortlaut der anzuwendenden Rechtsvorschrift das Interpretationsergebnis noch zu tragen vermag. Dies wird man dann nicht annehmen können, wenn, wie in dem der Entscheidung zu VBI 1997/17⁴⁷ zugrunde gelegenen Fall, die liechtensteinische Vorschrift die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis *expressis verbis* Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft

vorbehält und die EWR-konforme Interpretation dazu führt, dass Lehrer mit Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates solchen gleichgestellt werden.⁴⁸ Auch wenn die Entscheidung inhaltlich nicht zu beanstanden ist, handelt es sich hier nicht um eine EWR-konforme Interpretation, sondern vielmehr um die unmittelbare Anwendung von EWR-Recht bei entgegenstehendem nationalem Recht, wie es in der Fallkonstellation unter d) näher beschrieben ist.

d) EWR-Richtlinien und entgegenstehendes nationales Recht

Eine konsequente Anwendung des Grundsatzes des Vorrangs des EWR-Rechts muss letztlich zum Ergebnis führen, dass EWR-Recht auch entgegen widerstrebendem nationalem Recht anzuwenden ist. Liegt ein Fall des Vorrangs von EWR-Recht vor, dann muss dieses auch angewendet werden und das entgegenstehende nationale Recht unangewendet bleiben.

Wie oben gezeigt, wurde in der Judikatur bisher häufig der Weg der EWR-konformen Interpretation beschritten, auch wenn es sich im Grunde um die unmittelbare Anwendung von EWR-Recht trotz entgegenstehendem nationalem Recht handelte. In einem jüngst entschiedenen Fall hat nun allerdings der Verwaltungsgerichtshof EWR-Recht *expressis verbis* gegenüber entgegenstehendem nationalem Recht angewendet.⁴⁹

In dem dieser Entscheidung zugrunde gelegenen Fall ging es um die Frage, ob die gegen zwei EWR-Richtlinien, nämlich die so genannte Gleichbehandlungsrichtlinie⁵⁰ und Teilzeitbeschäftigungsrichtlinie⁵¹ verstossende Norm des Art 38a Besoldungsgesetz angewendet werden muss oder an ihrer Stelle die zitierten EWR-rechtlichen Vorschriften. Nach Art 38a Besoldungsgesetz war nämlich nur solchen Bediensteten eine Überbrückungsrente zu gewähren, die, neben den anderen Voraussetzungen, einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % aufwiesen. Die Beschwerdeführerin verfügte über einen Beschäftigungsgrad von lediglich 45 %. Der Verwaltungsgerichtshof qualifizierte die Norm als eine mittelbare Diskriminierung⁵², da sie eine bestimmte Gruppen von Teilzeitbeschäftigten ohne sachliche Rechtfertigung schlechterstellte und sich daher in der Tendenz auf deutlich mehr Frauen als Männer auswirkte.

⁴⁸ Siehe zu diesem Fall *Batliner*, Erfahrungen, 140.

⁴⁹ VGH 2005/94 = LES 2006/3, 300.

⁵⁰ Richtlinie 76/207 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Die Richtlinie ist in Anhang XVIII EWRA angeführt.

⁵¹ Richtlinie EG 97/81. des Rates vom 15. Dezember 1997 der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit. Der Gemeinsame Ausschuss hat am 30. Oktober 1998 beschlossen die Richtlinie in das EWRA zu übernehmen. Der liechtensteinische Landtag hat der Übernahme dieser Richtlinie am 18. Dezember 1998 zugestimmt. Die Umsetzungsfrist endet am 20. Januar 2001.

⁵² Zum Begriff der mittelbaren Diskriminierung siehe die Rechtsprechung des EuGH ua die Urteile vom 6. April 2000, Rs C-226/98, Slg 2000, I-2447, RN 29, vom 29. September 2000, Rs C-322/98, Slg 2000, I-7507, RN 23, und vom 29. September 2003, Rs C-25/02, Slg I-8349, RN 33).

⁴⁴ Siehe zur richtlinienkonformen Auslegung etwa EuGH vom 30.11.1990, Rs C-106/89, wonach ein nationales Gericht, «soweit es bei der Anwendung des nationalen Rechts – gleich, ob es sich um vor oder nach der Richtlinie erlassene Vorschriften handelt – dieses Recht auszulegen hat, seine Auslegung soweit wie möglich am Wortlaut und Zweck der Richtlinie ausrichten muss, um das mit der Richtlinie verfolgte Ziel zu erreichen ...»

⁴⁵ Die gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation ist mittlerweile ein gängiger Argumentationstopos in der Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (siehe etwa VfSlg 16 07.07.2002, VfSlg 16 04.08.2002, VfSlg 14 03.01.1995, VfSlg 15 05.07.1999).

⁴⁶ So etwa StGH 1998/9 = LES 1999/3, 183; VBI 1999/13; VBI 2001/53 = LES 2002/2, 78; siehe dazu auch *Batliner*, Die Anwendung des EWR-Rechts durch liechtensteinische Gerichte – Erfahrungen eines Richters, LJZ 2004/4, 139; *Wille*, EWR-Abkommen, 117.

⁴⁷ LES 1998/4, 207.

Unter Berufung auf den Vorrang des EWR-Rechts prüfte der Verwaltungsgerichtshof, ob die angeführten Richtlinien die von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendbarkeit erfüllten. Er erachtete sowohl die Gleichbehandlungs- als auch die Teilzeitbeschäftigungsrichtlinie als hinreichend präzise, um den konkreten Fall zu lösen. Ihren Vorgaben konnte dadurch entsprochen werden, dass Teilzeitbeschäftigte mit einem Beschäftigungsgrad von unter 50 % den anderen Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten gleichgestellt wurden. Eine Rolle spielte dabei auch der Umstand, dass die Teilzeitbeschäftigungsrichtlinie in ihrem massgeblichen Punkt, dem § 4 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, vom Gesetzgeber praktisch wortident in den (nur für private Dienstverhältnisse geltenden) Art 8b in § 1173a ABGB übernommen wurde.

Gegen diese, dem Vorrang des EWR-Rechts Rechnung tragende Vorgangsweise, die auch den Umstand berücksichtigt, dass die ordnungsgemäss in liechtensteinisches Recht transformierte Richtlinie gleichsam die *lex posterior* bildet und auch nach der Derogationsregel das nationale Recht verdrängt, könnte nun mit *Wille* eingewendet werden, dass damit das Verwerfungsmonopol des StGH ausgeschaltet wird und dass letztlich der StGH das staatliche Gesetz oder die staatliche Rechtsvorschrift, wenn er sie für EWR-widrig hält, aufzuheben hat.⁵³

Diese Argumentation verkennt indessen die Rechtsnatur des EWR-Rechts mit seiner Vorrangwirkung, deren Resultat, wie schon oben angeführt, die unmittelbare Anwendbarkeit des dafür in Frage kommenden EWR-Rechts ist. In diesem System ist kein Platz für einen Normenkontrollantrag an den StGH. Der verfassungsändernde Charakter des EWRA manifestiert sich gerade in dieser Vorrangwirkung. Zu guter letzt übersieht die Argumentation auch die Art und Weise der Vorrangwirkung: Wie oben dargelegt handelt es sich um einen Anwendungsvorrang mit dem Resultat, dass das entgegen stehende nationale Recht verdrängt wird. Es ist invalidiert aber nicht, das heisst, es lebt wieder auf, wenn das verdrängende EWR-Recht seinerseits aus dem Rechtsbestand ausscheidet. Im Falle der Aufhebung durch den StGH wäre das nationale Recht jedoch auf Dauer aufgehoben. Schliesslich ist auch zu beachten, dass das EWR-widrige nationale Recht auf Personen, die keine EWR-Staatsangehörigen sind, jedenfalls weiter anzuwenden ist.

Auch der österreichische Verfassungsgerichtshof unterlässt es daher, nationales Recht am Gemeinschaftsrecht zu prüfen, obwohl der EU-Beitritt als ein die Bundesverfassung gesamtändernder Staatsvertrag gem Art 44 Abs 3 B-VG qualifiziert worden war und das Gemeinschaftsrecht nach richtig verstandener Auffassung Teil der nationalen Rechtsordnung ist.⁵⁴ Eine andere Rechtsauffassung würde (im Fall Österreichs dem EU-Recht, im Falle des Liechtensteins dem EWR-Recht) die Wirkung einer grösseren Einschränkung der nationalen Souverä-

nität zubilligen als es im Interesse der Vertragstreue und der Durchsetzung des supranationalen Rechts überhaupt geboten wäre, indem es das Höchstgericht zwingt, nationale Rechtsvorschriften als EU- bzw EWR-widrig aufzuheben. Der Vorrang des EWR-Rechts und die daraus resultierende unmittelbare Anwendbarkeit von EWR-Recht, das den Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit genügt, sind demgegenüber die tatsächlichen rechtlichen Folgen der Einbindung dieser Staaten in die Rechtskreise des EU- bzw EWR-Rechts und Ausfluss des verfassungsändernden Charakters der Abkommen. Dies bedeutet nicht, dass es nicht theoretisch denkbare Fallkonstellationen geben könnte, in denen nationales Recht wegen EWR-Widrigkeit förmlich aufzuheben wäre – in Fällen, in denen das EWR-Recht auf Grund seiner Vorrangwirkung unmittelbar anwendbar ist, kommt dies jedoch nicht in Frage.

4. Den Prinzipien der Verfassung widersprechendes EWR-Recht

Als letzte Frage bleibt zu klären, in welcher Weise EWR-Recht den vom StGH in 1998/61 angesprochenen Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Verfassung widersprechen könnte und welche rechtlichen Konsequenzen eine solche Konstellation hätte. In diesem Fall hätte der StGH das den Grundprinzipien der Verfassung widersprechende EWR-Recht förmlich aufzuheben. Art 104 Abs 2 LV liefert ihm hierfür die rechtliche Grundlage. Dies würde auch für unmittelbar anwendbares EWR-Recht gelten, freilich, worauf nochmals hinzuweisen ist, nur in dem Fall des Verstosses gegen den «Verfassungskern».

Ein Problem bildet freilich, dass die Dimensionen der vom StGH angesprochenen Grundprinzipien gerade vor dem Hintergrund der Verfassungsrevision 2003 äusserst unklar sind.⁵⁵ Diese Frage kann im gegebenen Zusammenhang nicht näher geklärt werden. Formelle «Ewigkeitsartikel» im Sinne des deutschen Grundgesetzes oder die «Gesamtänderung» als Schranke der vom Verfassungsgesetzgeber ohne Zustimmung des Bundesvolkes zulässigen Verfassungsrevision im Sinne des österreichischen B-VG sind in der liechtensteinischen Verfassung jedenfalls nicht ausdrücklich niedergelegt.

Da sekundäres EWR-Recht in Liechtenstein nicht automatisch zur Geltung gelangt, sondern nur mit Genehmigung des Landtages, ist der Fall, dass den Grundprinzipien der Verfassung widersprechendes, also die Grundordnung gleichsam revolutionarisierendes EWR-Recht in liechtensteinisches Recht transformiert wird, zwar theoretisch denkbar, praktisch aber wohl ausgeschlossen.

Würde jedoch trotzdem ein solcher Fall eintreten, dann würde sich jedoch nochmals das bereits weiter oben unter 3.a) angesprochene Problem stellen: Kann das unmittelbar anwendbare EWR-Recht die Grundprinzipien der Verfassung verdrängen? Wenn man an der Konstruktion festhält, dass die Grundprinzipien der Verfassung, welche Vorschriften und Institutionen man auch immer darunter subsumieren mag, über dem EWR-Recht stehen, kann die einzig befriedigende Lösung nur darin bestehen, dass in diesem Fall der Anwendungsvorrang des EWR-Rechts eben nicht zum Tragen kommt. Die

⁵³ *Wille*, EWR-Abkommen, 136.

⁵⁴ Siehe dazu auch VfSlg 15.189: Zur Prüfung genereller österreichischer Rechtsnormen am Massstab des Gemeinschaftsrechts ist weder der VfGH noch der EuGH berufen (vgl dazu auch *Aichreiter*, Kommentar zu Art 139 B-VG, in: *Rill/Schäffer*, Bundesverfassungsrecht, 2001, Rz 8; vgl weiters *Schäffer*, Kommentar zu Art 140 B-VG, in: *Rill/Schäffer* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht, 2001, Rz 33.

⁵⁵ *Becker*, Verhältnis, 186 ff.

theoretische Grundlage dieser Annahme bildet die These, dass sich mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR dessen Rechtsordnung sich dem EWR-Recht geöffnet hat, aber eben nur bis zu den Integrationsschranken der «Grundprinzipien» der Verfassung.⁵⁶ Dies entspricht auch der Rechtsmeinung, von der in Österreich der Bundesverfassungsgesetzgeber anlässlich der Erlassung des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ausging.⁵⁷

Die Entscheidung des StGH müsste, wenn er die Verfassungswidrigkeit des EWR-Rechts feststellt, anders als nach Art 140a B-VG, wonach der VfGH die Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages festzustellen hat, in der Aufhebung der innerstaatlichen Geltung und Verbindlichkeit des Staatsvertrages bestehen.⁵⁸

5. Schlussfolgerungen

EWR-Recht ist in Liechtenstein dann unmittelbar anwendbar, wenn es sich um jene Bestimmungen des EWRA handelt, die nach der Rechtsprechung des EuGH zum Zeitpunkt des Abschlusses des EWRA als unmittelbar anwendbar betrachtet wurden, wenn es sich um Verordnungen handelt oder wenn eine Richtlinie verspätet oder nicht ordnungsgemäss umgesetzt wurde und die

vom EuGH entwickelten Kriterien der unmittelbaren Anwendbarkeit erfüllt sind. Dies bedeutet, dass unmittelbar anwendbares EWR-Recht auch Vorrang gegenüber entgegen stehendem nationalen Recht genießt. Die Behörden und Gerichte sind in einem solchen Fall verpflichtet, dem Vorrang des EWR-Rechts zum Durchbruch zu verhelfen und das entgegen stehende nationale Recht nicht anzuwenden.

Die unmittelbare Anwendbarkeit von EWR-Recht gilt auch dann, wenn dieses Verfassungsbestimmungen widerspricht, da das EWRA eine Änderung der liechtensteinischen Verfassung bewirkt hat. Dies gilt auch nach der Verfassungsrevision des Jahres 2003. Umgekehrt ist das EWR-Recht im Allgemeinen auch kein Prüfungsmassstab für liechtensteinisches Recht. Das dem EWR-Recht widersprechende liechtensteinische Recht wird auf Grund des Anwendungsvorrangs verdrängt, eine förmliche Aufhebung durch den StGH kommt nicht in Betracht. Etwas anderes wird gelten, wenn das EWR-Recht Grundprinzipien der liechtensteinischen Verfassung widerspricht. Dann ist nämlich der StGH zur Aufhebung der verfassungswidrigen EWR-Bestimmungen berufen. Dies erfordert jedoch eine Klärung der verfassungsdogmatischen Grundlagen der «Theorie der Grundprinzipien», um ihre Umrisse zu konturieren.

⁵⁶ Hinsichtlich der Probleme, die das Modell der Integrations-schranken im Verhältnis eines nationalstaatlichen Systems zur «autonomen Geltung» des Gemeinschaftsrechts aufwirft siehe am Beispiel Österreichs etwa Janko, Gesamtänderung der Bundesverfassung, 2004, 397 ff.

⁵⁷ Siehe dazu die Materialien RV 1546 BgNR XVIII. GP, 7. Siehe dazu Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 120 f; kritisch zu dieser Rechtsmeinung Öhlinger, Verfassungsfragen einer Mitgliedschaft zur Europäischen Union, 1999, 201 ff, der die Integrations-schranken mangels ausdrücklicher Regelung im EU-BeitrittsBVG lediglich auf primärrechtliche Weiterentwicklungen, nicht aber auf sekundäres Gemeinschaftsrecht bezieht.

⁵⁸ Winkler, Verfassungsreform, 328 f. Die Rechtsfolge der innerstaatlichen Unanwendbarkeit des vom VfGH für verfassungswidrig erklärten Staatsvertrages ist in Österreich allerdings im Ergebnis dieselbe.

BÜRO BRYAN JEEVES



Allgemein beeideter und durch die Fürstlich Liechtensteinische Regierung am 5. November 1979 zugelassener Übersetzer und Dolmetscher

Durch langjährige Tätigkeit an den Liechtensteinischen Gerichten besonders für juristische Übersetzungen spezialisiert.

Umfangreiche Referenzlisten sind vorhanden.

Zum Mitarbeiterstab gehören ausgebildete Fachkräfte für die französische, spanische und italienische Sprache.

**Büro Bryan Jeeves Postfach 70
Städtle 7 Tel. 075 236 14 14
FL-9490 Vaduz Fax 075 232 87 28
E-mail: lexadmin.trust.reg@jeeves-group.li**